BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-601.975/0001-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
PERS. E-MAIL ● BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN ●BMF-200300/0007-III/3/2015

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2015);
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse http://www.bundeskanzleramt.at/legistik[1] hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990[2] (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
– das EU-Addendum[3] zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
– der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979[4],
– die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien[5]) und

[1] Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.
[2] http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc
[3] http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

I. Zum Gesetzestext

Zu § 1:

Es wird angeregt, den Betrag wie folgt auszuschreiben: „16 Millionen Euro“ (vgl. dazu LRL 142).

Zu § 2:

Es wird angeregt, den Betrag wie folgt unter Verwendung eines geschützten Leerzeichens zu zitieren: „16 178,60“ (vgl. dazu LRL 140 und Punkt 4.3.5.2 der Layout-Richtlinien).

II. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es wird auf ein Tippversehen im letzten Absatz des Punktes **Interne Evaluierung** aufmerksam gemacht (Korrektur ist unterstrichen): „Bei der IIC Kapitalerhöhung mit einem österr. Beitrag in Höhe von USD 8,769 Mio. ist …“.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, im sechsten Absatz die Abkürzungen „BNE“ und „OECD-DAC“ bei ihrer erstmaligen Verwendung auszuschreiben und die Abkürzung in Klammer nachzustellen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Zitierung des „EZA-Gesetzes“ in den Erläuterungen zu § 3 sollte folgendem Muster folgen (Korrekturen sind unterstrichen): „ …, welche mit den Zielen des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002, in Einklang steht und somit das Kohärenzgebot des EZA-G erfüllt.“ (vgl. auch LRL 131 und 133).

---

[4] http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc
[5] http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. September 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	yO10FfU/oPGLtpv2Syz3WnS1QyqNIvBtrg13mXGUkkPgfwGgMDgygNxU6OJu2kpTj+X gPJnnm01MXAoFWaBUyQzmm6zFuXzATh6TDV9s1kJDTs0yyV4sO53MqfyU+h6VRohHD0 /AqUVuPDwU37oaE8RD3w2JTxPYMv0eCGi0iyOXGQZlLcG+i9+qefRK99q/85VIvthhO T5Ha4lrQlpdud2UT7Iyr1AZx14mOqbV5hlN2bT8ltOy7zVattam+hlLjX0jjDBxDv3z UMTEdatTcGL+gbB7FVkONHWd4F0tpo7m0ycIPiRMOk60NKy0kXqKbME00TQbojdxcAo U2/955A==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-28T08:00:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	